

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Ev.-luth. Kirchengemeinden Bant und Neuende

Stand: 17. September 2025

Vorwort

Im Zuge der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext hat das vorbeugende Denken und Handeln einen großen Stellenwert erlangt. Dementsprechend hat die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg (ELKiO) 2021 das „Kirchengesetz [...] zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ beschlossen.

Darin (§ 6 Absatz 1) werden Leitungsorgane im Geltungsbereich der ELKiO u.a. dazu aufgefordert, institutionelle Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu erstellen. Diesen Konzepten soll eine Risikoanalyse zugrunde liegen. Ziel des Schutzkonzeptes soll sein, strukturelle Präventionsmaßnahmen dauerhaft zu verankern.

Die Gemeindekirchenräte der ev.-luth. Kirchengemeinden Bant und Neuende möchten mit dem hier vorgelegten Schutzkonzept dazu beitragen, eine Kultur der Achtsamkeit in beiden Kirchengemeinden zu stärken und bei allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden Handlungssicherheit im Verdachtsfall herzustellen.

Bant und Neuende, im September 2025

Die Gemeindekirchenräte der ev.-luth. Kirchengemeinden Bant und Neuende

Inhaltsverzeichnis

1. Leitbild.....	2
2. Begriffsbestimmungen.....	3
3. Risikoanalyse.....	4
3.1. Kirchengemeinde Neuende.....	4
3.2. Kirchengemeinde Bant.....	6
3.3. Kirchenmusik.....	8
3.4. Arbeitsstrukturen.....	9
4. Prävention.....	9
4.1. Verhaltenskodex.....	9
4.2. Erweitertes Führungszeugnis.....	10
4.3. Selbstverpflichtungserklärung.....	10
4.4. Schulungen.....	11
5. Intervention.....	11
5.1. Beauftragung von Ansprechpersonen.....	11
5.2. Handlungs- und Beschwerdeweg.....	11
5.3. Aufarbeitung und Rehabilitation.....	11
6. Bekanntmachung dieses Schutzkonzeptes.....	12
7. Evaluation dieses Schutzkonzeptes.....	12
Anlagen.....	12
A. Ansprechpersonen und Anlaufstellen.....	12
a. Ansprechperson der Kirchengemeinden.....	12
b. Kirchliche Anlaufstellen.....	12
c. Anlaufstellen außerhalb der Kirche.....	13
B. Schreiben zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses.....	13
C. Selbstverpflichtungserklärung.....	14
D. Checkliste bei Verdacht auf sexuelle Gewalt!.....	14
E. Beschwerdeformblatt.....	18
F. Interventionsplan Schutzkonzept ELKiO.....	22
G. Meldung bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt.....	24

1. Leitbild

Die in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen verfolgen den in den Gemeindekonzeptionen festgehaltenen Anspruch unserer Kirchengemeinden an sich selbst. Im Konzept der Kirchengemeinde Neuende heißt es:

„Mache den Raum deines Zeltes weit und breite aus die Decken deiner Wohnstatt; spare nicht! Spanne deine Seile lang und stecke deine Pflöcke fest!“ (Jesaja 54,2)

Diese Aufforderung Gottes an sein Volk beschreibt die Vision für unsere Gemeinde, nämlich Raum, Schutz und geistliche Heimat für möglichst viele verschiedene Menschen zu bieten.

Für die Kirchengemeinde Bant ist der eigene Anspruch festgehalten im Slogan: **„Banter Kirche – aufgeschlossen“**, und im Konzept der Gemeinde heißt es:

In der Verschiedenheit gehören wir zusammen, denn wir sind durch Christus zu einem Leib getauft. Es gibt deshalb keine Rangfolge unter den Getauften.

Das Bild des Zeltes aus Jesaja 54,2 wird in unserem Schutzkonzept zu einem Sinnbild für einen Raum, in dem Menschen nicht nur willkommen sind, sondern sich sicher fühlen können. Wir verstehen uns als heilender Ort mit Ausstrahlung im Quartier: offen, zugewandt und verlässlich – ein Resonanzraum, in dem Menschen Schutz, Würde und geistliche Heimat erfahren. In diesem Raum soll jede Person vor sexualisierter Gewalt und Übergriffen geschützt werden. Das Zelt, das in seiner Weite Raum für viele bietet, steht für eine inklusive Gemeinschaft, in der keiner unachtsam oder ohne Schutz bleibt. Das Spannen der Seile und das Stecken der Pflöcke verstehen wir als die Notwendigkeit, klare Grenzen und präventive Maßnahmen zu setzen, die sicherstellen, dass alle Menschen in unserer Gemeinde ein gewaltfreies Umfeld erleben. Sicherheit und Respekt sollen die Grundlage des Zusammenlebens bilden.

Neuende: Wir schätzen und fördern das Ehrenamt. [...] Bei uns sind Kinder und Jugendliche willkommen.

Bant: Der christliche Glaube will gelehrt, eingeübt und immer wieder auf seine Bedeutung für das Leben des Einzelnen und die Gemeinschaft überprüft werden. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind darum unverzichtbare Bestandteile unserer Gemeinde.

Schutzmaßnahmen gelten insbesondere für Kinder und Jugendliche, da sie in besonderem Maße vulnerabel gegenüber sexuellen Übergriffen sind. Unsere Gemeinde ist ein Ort, an dem junge Menschen sich entwickeln, lernen und wachsen sollen. Sie verdienen es, in einem sicheren Umfeld aufzuwachsen, in dem sie nicht nur in ihrer physischen Unversehrtheit, sondern auch in ihrer emotionalen und geistigen Integrität geschützt sind.

Bant: Jesus Christus hat sich allen Menschen zugewandt, in besonderer Weise denen, die am Rand stehen. Wir verstehen uns darum als diakonische Gemeinde. Wir wollen Menschen ermutigen, aufbauen, beraten, stärken und trösten. [...] Wir kümmern uns um Menschen unseres Stadtteils, unserer Stadt und unserer Region, schauen genau hin und sind wach, dass es gerecht und sozial zugeht.

Neuende: Wir nehmen Menschen in schwierigen Lebenssituationen wahr, unterstützen, soweit es in unseren Kräften steht, oder vermitteln an andere Einrichtungen und Werke.

Transparenz ist ein fundamentaler Baustein unseres Schutzkonzepts. Sie sorgt dafür, dass alle Prozesse, Zuständigkeiten und Maßnahmen nachvollziehbar und zugänglich sind. Insbesondere im Bereich des Schutzes vor sexualisierter Gewalt ist es von entscheidender Bedeutung, dass klare Kommunikationswege bestehen. Durch Transparenz werden Missstände frühzeitig erkannt und können zügig angegangen werden. Zudem wird durch die Offenlegung von Maßnahmen und Verantwortlichkeiten das Vertrauen in die Schutzmechanismen gestärkt und das Risiko von Vertuschung oder unangemessenen Handlungen minimiert.

Wir sind uns bewusst, dass unsere Gemeinde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in jedem Fall allein in der Lage sind, jede Form von Missbrauch oder Gewalt zu verhindern. Es gibt Grenzen, was wir selbst leisten können. Doch gerade diese Einsicht ist für uns von Bedeutung, weil wir dadurch in der Lage sind, frühzeitig Unterstützung von Fachstellen zu suchen und weiterzuvermitteln. Wir erkennen die Verantwortung an, im Ernstfall nicht nur Hilfe zu leisten, sondern auch schnell und gezielt die richtigen externen Institutionen zu Rate zu ziehen, die mit entsprechender Expertise und Ressourcen auf sexualisierte Gewalt reagieren können.

Die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden Bant und Neuende verpflichten sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ein sicheres und geschütztes Umfeld für jede Person zu gewährleisten: Wir verpflichten uns dazu, unsere Schutzkonzepte regelmäßig zu überprüfen und anzupassen, sodass wir auf neue Entwicklungen reagieren können und stets den höchsten Standard im Bereich des Schutzes vor sexualisierter Gewalt bieten. Wir setzen auf eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung, in der jeder einzelne dazu beiträgt, einen Raum des Vertrauens und des Schutzes zu schaffen. Darüber hinaus stehen wir im Dialog mit anderen Institutionen, um von Best Practices zu lernen und unser Engagement stetig zu verbessern. So werden unsere Kirchengemeinden auch in einem herausfordernden Umfeld aufgeschlossene, sichere Orte für alle Generationen bleiben.

2. Begriffsbestimmungen

„Sexualisierte Gewalt“ wird im Rahmen dieses Schutzkonzeptes verstanden, wie es im *Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zum Schutz vor sexualisierter Gewalt* unter §2 definiert ist. Dort heißt es:

(1) Nach diesem Kirchengesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatz 1 insbesondere dann verboten, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.

Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten als stets unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht, soweit die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

Besondere Beachtung verdient die Formulierung in Absatz 1: Eine Verhaltensweise ist dann als sexualisierte Gewalt zu verstehen, wenn durch diese Verhaltensweise die Verletzung der Würde der betroffenen Person *bezweckt oder bewirkt* wird. Das bedeutet: Ausschlaggebend ist nicht die Absicht der handelnden Person, sondern wie ihr Verhalten bei der anderen Person wahrgenommen wird.

Beispiele für sexualisierte Gewalt sind:

- Missachtung der Intimsphäre, unerwünschter Körperkontakt und aufdringliches Verhalten
- Annäherungsversuche unter Androhung von Nachteilen oder Versprechen von Vorteilen
- Machtmissbrauch durch sexuelle Handlungen
- anzügliche und/oder zweideutige Bemerkungen

- sexistische Sprüche oder Witze über sexuelle Merkmale, sexuelles Verhalten oder die sexuelle Orientierung einer Person
- Zeigen pornografischen Materials

Darüber hinaus gibt es „unangemessene Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten“ (Absatz 4). Solche *Grenzverletzungen* stellen ebenfalls eine Verletzung der Würde einer Person dar. Sie können in Worten, Gesten oder Taten ausgeübt werden. Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Machtmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen
- Missachtung eines respektvollen Umgangs miteinander
- persönlich abwertende oder rassistische Bemerkungen

3. Risikoanalyse

Die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden Bant und Neuende haben beschlossen, Risikoanalysen in allen Tätigkeitsfeldern der Gemeinden durchzuführen. Mögliche institutionelle und strukturelle Risiken für sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen sollen aufgedeckt werden. Geeignete Abhilfen sollen zeitnah ergriffen werden, um diese Risiken abzustellen oder zu minimieren.

3.1. Kirchengemeinde Neuende

3.1.1. Arbeitsfelder

a) Aktuelle eigene Angebote unserer Gemeinde, die im Geltungsbereich dieses Schutzkonzepts liegen:

- Kinderkirche
- Kinderchor
- Konfi-Zeit
- Frühstückskreis
- Seniorenclub
- Besuchsdienst
- Gottesdienst
- Bibelkreis
- Mittagsstunde

b) Zielgruppen mit besonderem Schutzbedarf

- Kinder bis 14 Jahren
- Jugendliche
- Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
- Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen
- Erwachsene mit Behinderungen

c) Angebote Externer in unseren Räumlichkeiten, die nicht im Geltungsbereich dieses Schutzkonzepts liegen:

- Seniorengymnastik
- Blaues Kreuz
- Kartenspielkreis
- Reha-Sport

3.1.2. Räumlichkeiten und Außenanlage der Gemeinde

Die Risikoanalyse folgender Orte und Situationen ergab kein Gefahrenpotenzial (Begründung in Klammern):

- Gemeindebüro (abgeschlossen, wenn nicht besetzt; durch eine Glastür von außen einsehbar.)
- Kinderkirchenzimmer (durch Glastür und Fensterfront von außen einsehbar.)
- Archivraum (abgeschlossen.)

- Friedhofsbüro (abgeschlossen, wenn nicht besetzt.)
- Küche (Tür steht i.d.R. offen; durch Fenster vom Garten aus einsehbar.)
- Materialraum OG Nord (i.d.R. abgeschlossen.)
- Schuppen (i.d.R. abgeschlossen.)

Es wurden folgende „schwierige“ Orte und Situationen benannt und Vorschläge zur Abhilfe gefunden.

a) Gemeindehaus

(1) Toilettenraum links

Zwischen den Pissoirs fehlen Trennwände. *Zur Abhilfe wird die Montage von Trennwänden oder die Demontage der Pissoirs vorgeschlagen.*

Die Zwischentür geht nach innen auf und könnte von innen blockiert werden. *Zur Abhilfe wird eine regelmäßige Kontrolle vorgeschlagen.*

Der Lichtschalter für den gesamten Toilettenraum liegt vorne. Jemand könnte das Licht ausschalten und die Tür schließen. Durch die fehlenden Fenster wäre es dann stockfinster. *Zur Abhilfe wird die Montage von Bewegungsmeldern vorgeschlagen.*

(2) Toilettenraum mitte

Die Toilettentür geht nach außen auf und könnte blockiert werden. *Zur Abhilfe wird eine regelmäßige Kontrolle vorgeschlagen.*

(3) Toilettenraum rechts

Der Lichtschalter für den gesamten Toilettenraum liegt vorne. Jemand könnte das Licht ausschalten und die Tür schließen. Durch die fehlenden Fenster wäre es dann stockfinster. *Zur Abhilfe wird die Montage von Bewegungsmeldern vorgeschlagen.*

(4) Saal 1

Die Tür zu Saal 1 könnte von innen blockiert werden. Die Vorhänge der Glasfronten könnten zugezogen werden. *Zur Abhilfe wird regelmäßige Kontrolle vorgeschlagen.*

(5) Saal 2

Die Vorhänge der Glasfronten könnten zugezogen werden. *Zur Abhilfe wird regelmäßige Kontrolle vorgeschlagen.*

Das als Fluchtweg gekennzeichnete bodentiefe Fenster Richtung Garten ist in der Regel verschlossen; der Schlüssel hängt – nicht direkt ersichtlich und schwer zu erreichen – an einem kleinen Haken. Außerdem geht das Fenster nach innen auf. In Gefahrensituationen ist eine Flucht durch das Fenster deshalb nicht ohne Weiteres möglich. *Zur Abhilfe wird vorgeschlagen, eine Fluchttür (ggf. mit Panikstange) zu installieren, die nach außen aufgeht und sich von innen immer öffnen lässt.*

(6) Saal 3

Die Vorhänge der Glasfronten könnten zugezogen werden. *Zur Abhilfe wird regelmäßige Kontrolle vorgeschlagen.*

(7) Abstellkammer in Saal 2

Die Türen zur Abstellkammer geht nach außen auf und könnte blockiert werden. *Zur Abhilfe wird die regelmäßige Kontrolle oder ein Abschießen der Abstellkammer vorgeschlagen.*

(8) Getränkekeammer

Die Tür zur Getränkekeammer geht nach außen auf und könnte blockiert werden. *Zur Abhilfe wird die regelmäßige Kontrolle vorgeschlagen. Alternativ kann das Türblatt durch eines mit Fenster ersetzt werden.*

(9) Hauswirtschaftsraum (HWR)

Die Tür zum HWR geht nach innen auf und könnte blockiert werden. Über die Glastür zum Garten ist der Raum allerdings einsehbar. *Dennoch wird vorgeschlagen, den Raum i.d.R. verschlossen zu halten.*

(10) OG West

Der Materialraum ist von außen schlecht bis nicht einsehbar. Die Tür geht nach innen auf und könnte blockiert werden. *Zur Abhilfe wird vorgeschlagen, die Tür i.d.R. abzuschließen.*

(11) OG Süd

Der Materialraum ist von außen schlecht bis nicht einsehbar. Die Tür geht nach innen auf und könnte blockiert werden. *Zur Abhilfe wird vorgeschlagen, die Tür i.d.R. abzuschließen.*

(12) Keller

Der Zugang zum Keller liegt im HWR. Die Kellertür geht nach außen auf und könnte blockiert werden. *Zur Abhilfe wird vorgeschlagen, die Kellertür i.d.R. abzuschließen.*

b) Garten

(1) Hütte

Im südlichen Bereich des Gartens steht eine kleine Hütte mit Grill. Dieser Bereich ist vom Garten aus nicht einsehbar. Der Zugang dazu ist sehr zugewuchert. *Zur Abhilfe wird vorgeschlagen, den Zugang wieder freizuschneiden. Alternativ ist der Zugang durch einen Zaun zu verhindern. Die Hütte ist abzuschließen.*

(2) Westlicher Bereich des Gartens

Der westliche Teil des Gartens ist sehr zugewuchert. Menschen, insbesondere Kinder, die sich dort aufhalten, sind nicht zu sehen. *Zur Abhilfe wird vorgeschlagen, den Garten Instandzusetzen. Alternativ ist der Zugang zum westlichen Bereich durch einen Zaun zu verhindern.*

c) Kirche: Empore/Dachboden/Turm OG

Die Empore ist vom Kirchraum aus nicht einsehbar. Die Tür zur Empore lässt sich von innen blockieren. Von der Empore aus ist der Zugang zum Dachboden und in den Turm ungehindert möglich. *Zur Abhilfe wird vorgeschlagen, die Empore konsequent abzuschließen, es sei denn, sie wird benötigt.*

3.2. Kirchengemeinde Bant

3.2.1. Arbeitsfelder

a) Aktuelle eigene Angebote unserer Gemeinde, die im Geltungsbereich dieses Schutzkonzepts liegen:

- Gottesdienste und Kasualien
- Kirchentreff (wöchentliches Seniorenangebot)
- Café Bant (Begegnung, Frühstück, offene Angebote)
- Lernwerkstatt (Sprachkurse, Café Redezeit)
- Mehrgenerationenhaus mit verschiedenen Projekten (DemenzNetz, alphaNetz, Geflüchtetenarbeit, interkulturelle Angebote)
- Demenzgruppe „Herz und Seele“ (zwei Treffen pro Woche mit Ehrenamtlichen)
- Senioren- und Pflegestützpunkt (Beratung, offene Angebote)
- Besuchsdienste und seelsorgliche Einzelkontakte
- Eine Kindergartengruppe (KiTa Bant I im Gemeindehaus)
- Kirchenmusik im Rahmen der Spielstättengemeinde (Stadtkantor, Banter Kantorei, Konzerte; → siehe Kapitel 3.3)

b) Zielgruppen mit besonderem Schutzbedarf

- Kinder im Kindergartenalter (Gruppe der KiTa Bant I im Gemeindehaus)

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (z.T. in Kooperation mit Neuende, Konfirmandenunterricht, Jugendangebote)
- Senior*innen, hochbetagte Menschen (Kirchentreff, Café Bant, Herz und Seele, Seniorenarbeit)
- Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen
- Menschen mit Fluchterfahrung und in belasteten Lebensumständen (Sprachkurse, Café Redezeit, MGH-Angebote)
- Ehrenamtlich Mitarbeitende, die selbst in prekären Lebenssituationen stehen können

c) Angebote Externer in unseren Räumlichkeiten, die nicht im Geltungsbereich dieses Schutzkonzepts liegen:

- Selbsthilfegruppen
- Erwachsenenbildungskurse
- Computerkurse für Ältere
- Tagungen, Seminare und Veranstaltungen, für die Räume vermietet werden

3.2.2. Räumlichkeiten und Außenanlage der Gemeinde

Allgemein: Für das gesamte Haus gilt: Alle Treffen und Gruppen müssen mit Raum und Zeit im **Gemeindekalender** eingetragen werden.

a) Erdgeschoss Gemeindehaus

- **Großer Saal:** durch Fensterfronten und Glastüren gut einsehbar. → Risiko gering.
- **Küche:** zwei Zugänge (Saal, Flur), nicht einsehbar. → Abhilfe: keine Eins-zu-Eins-Situationen.
- **Foyer / Flur / Treppenhaus:** offenes Treppenhaus, Glastüren. → Risiko gering.
- **Café Bant:** zwei Türen, offen und einsehbar. → Risiko gering.
- **Büro mit zwei Türen:** eine mit Sichtfenster zum Foyer, eine zum Bürotrakt. → Abhilfe: Sichtfenster nutzen, Transparenz bei Beratungen.
- **Bürotrakt:** verwinkelt, nur für Mitarbeitende zugänglich. → Abhilfe: Zugangsbeschränkung beibehalten.

b) 1. Obergeschoss

- **KiTa-Gruppenräume (Bant I):** Glasfronten, eigener Flur mit Fluchttreppe. → Hinweis: eigenes KiTa-Schutzkonzept gilt.
- **Büros Senioren- und Pflegestützpunkt:** städtische Nutzung, nicht im Gemeindebereich.
- **Gruppenraum:** nutzbar für Sitzungen, Unterricht. → Abhilfe: Nutzung nur mit Gruppen.
- **Teeküche:** schwer einsehbar. → Abhilfe: ggf. Tür aushängen; keine Eins-zu-Eins-Situationen.

c) 2. Obergeschoss

- **Kleiner Gruppenraum:** zwei Türen (Treppenhaus, Verbindung zum großen Raum). → Abhilfe: Nutzung nur mit Gruppen, Kalendereintrag verpflichtend.
- **Großer Gruppenraum:** drei Türen (Treppenhaus, kleiner Raum, Raum zur Fluchttreppe). → Abhilfe: keine Eins-zu-Eins-Situationen; Kalendereintrag; Türen bleiben unverschlossen (Fluchtwege).
- **Kleiner Raum an der Fluchttreppe:** abgelegen, schwer einsehbar. → Abhilfe: Nutzung nur im Rahmen von Gruppenangeboten; Kalendereintrag.

d) Keller

- Nur mit Schlüssel zugänglich, nicht öffentlich. → Risiko gering.

e) Außenanlagen

- Frei zugänglich, keine besonderen Risiken.
- **Bereich hinter dem Gemeindehaus (Kompost):** schlecht einsehbar. → Abhilfe: Bereich ist nicht zugänglich; Bewegungsmelder installiert.

f) Banter Kirche

- Täglich geöffnet; Bewegungsmelder schaltet Licht bei Betreten an (von außen sichtbar); regelmäßige Kontrollen.
- **Empore und Sakristei:** verschlossen (außer Gottesdiensten).
- **Seiteneingänge:** bei Gottesdiensten geöffnet. → Abhilfe: Verantwortliche auf Ein- und Ausgänge sensibilisieren.

3.3. Kirchenmusik

Die Kirchenmusik ist ein zentraler Bestandteil des Lebens in den Kirchengemeinden Bant und Neuende. Durch das Stadtkantorat, die Banter Kantorei und weitere musikalische Gruppen sind beide Gemeinden Teil der Spielstättengemeinde Wilhelmshaven.

Gerade in der kirchenmusikalischen Arbeit entstehen intensive Beziehungen zwischen Leitenden und Teilnehmenden. Deshalb gelten hier spezifische Regeln, die auf den Bausteinen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg beruhen und vor Ort konkret umgesetzt werden.

3.3.1. Grundsätze

- Sprache und Verhalten der Chorleiter*innen sind geprägt von Respekt, Wertschätzung und altersangemessener Ansprache.
- Nähe-Distanz-Grenzen werden klar gewahrt; „Nein heißt Nein“.
- Eltern bzw. Sorgeberechtigte sind über Präventionsmaßnahmen informiert und während der Proben erreichbar.
- Eins-zu-Eins-Situationen werden möglichst vermieden oder durch Transparenz abgesichert.
- Die Gemeinden stellen geeignete Räume zur Verfügung; fehlt dies, können Proben oder Veranstaltungen abgesagt werden.

3.3.2. Kinder- und Jugendchöre

- Kinder bis 5 Jahre: nur in Eltern-/Bezugspersonen-Gruppen oder mit zweiter erwachsener Begleitung.
- Kinder 5–13 Jahre: keine Rückzugsräume allein mit Leitenden; Trostsituationen bleiben im Gruppenraum.
- Jugendliche 14–17 Jahre: Gespräche nur in einsehbaren Räumen; keine körperliche Nähe von Leitungsseite.
- Chorfreizeiten / Singwochen:
 - Unterbringung getrennt nach Alter/Geschlecht.
 - Keine Kinder oder Jugendlichen in Betreuer*innenzimmern.
 - Kontrollgänge immer zu zweit, Türen bleiben offen.
 - Gastfamilienunterbringung: mindestens zwei Kinder pro Familie oder nur volljährige Teilnehmende.
 - Kinder und Jugendliche haben jederzeit telefonischen Kontakt zu Betreuenden.
 - Besondere Bedürfnisse queerer oder nichtbinärer Teilnehmender werden berücksichtigt.

3.3.3. Instrumental- und Gesangsunterricht

- Unterricht findet nicht in Privaträumen statt.
- Unterrichtsräume sind hell, nicht verschlossen, möglichst mit Sichtfenster.
- Körperkontakt (z. B. Haltungskorrektur) nur nach vorheriger Zustimmung und mit klarer Begründung.
- Minderjährige dürfen Begleitpersonen mitbringen.
- Eltern werden über alle Termine informiert (regelmäßig und Ausweichtermine).
- Unterricht für Minderjährige möglichst nicht nach 19 Uhr.
- Orgelunterricht vorzugsweise während Kirchenöffnungszeiten und bei offenem Zugang zur Empore; Eltern haben jederzeit Zutritt.

3.3.4. Transparenz und Information

- Eltern, Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden über die Präventionsregeln informiert (Aushänge, Homepage, QR-Codes).
- Ansprechperson der Gemeinden sowie externe Beratungsstellen sind öffentlich benannt.
- Proben- und Unterrichtszeiten sowie Verantwortlichkeiten werden dokumentiert.

3.4. Arbeitsstrukturen

3.4.1. Schutz personenbezogener Daten

Es gibt in den Kirchengemeinden Bant und Neuende keine Regelung für die Trennung dienstlicher und privater Geräte. Das führt zur Vermischung privater und beruflicher Daten und Kontakte auf den verwendeten Geräten.

Von Ehrenamtlichen kann realistischerweise nicht erwartet werden, für die Arbeit in der Gemeinde Zweitgeräte zu nutzen. Zur Abhilfe wird deshalb vorgeschlagen: Eine Selbstverpflichtung zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten für alle Mitarbeitenden sowie die Erstellung einer Dienstgeräteverordnung für Hauptamtliche durch die Gemeindekirchenräte.

3.4.2. Täter*innenfeindliche Verhaltensweise und Selbstschutz

Die Arbeitsstrukturen der Kirchengemeinden sind so zu gestalten, dass sie mögliche Täter*innen abschrecken und keinen Raum für Grenzverletzungen, Machtmissbrauch oder sexualisierte Gewalt bieten. Dazu gehört eine Kultur der Achtsamkeit, der offenen Kommunikation sowie der klaren Verantwortlichkeiten. Situationen, in denen Einzelpersonen unkontrolliert Zugang zu Schutzbefohlenen erhalten, werden vermieden. Täter*innen sollen in unseren Strukturen keinen Schutzraum finden.

Ein tätler*innenfeindliches System dient nicht nur dem Schutz der Schutzbefohlenen, sondern auch dem Selbstschutz der Mitarbeitenden. Klare Regeln im Umgang miteinander, transparente Kommunikationswege und dokumentierte Absprachen entlasten alle Beteiligten und schützen vor unbeabsichtigten Grenzverletzungen, falschen Verdächtigungen und übermäßiger Verantwortungsübernahme. Mitarbeitende können sich auf eine verlässliche Struktur stützen, die sie in ihrem Handeln absichert und im Krisenfall unterstützt. So entsteht ein Arbeitsumfeld, das Sicherheit für alle schafft – sowohl für diejenigen, die begleitet werden, als auch für diejenigen, die begleiten.

4. Prävention

4.1. Verhaltenskodex

Für alle Personen, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich in den Kirchengemeinden mitarbeiten sowie jede Person, die am Gemeindeleben teilnimmt, gilt der folgende Verhaltenskodex. Er bietet Orientierung für einen respektvollen und achtsamen Umgang miteinander und soll vor sexualisierter Gewalt schützen. Er soll außerdem Personen vor falschen Verdächtigungen schützen und gleichzeitig für Situationen sensibilisieren, in denen es schnell zu grenzverletzendem Verhalten kommen kann.

4.1.1. Stopp!

Ich stelle niemanden bloß.

Ich beleidige niemanden.

Ich verhalte mich nicht respektlos und herablassend.

Ich mache keine sexuellen Anspielungen oder Witze.

Ich fasse niemanden ungefragt an.

Ich bagatellisiere keine Grenzverletzungen.

Ich spreche niemanden ungefragt mit Kosenamen an.

Ich fotografiere oder filme niemanden ungefragt und teile Inhalte nicht ungefragt mit anderen.

4.1.2. Vorsicht!

Ich frage bei Situationen mit Körperkontakt (z.B. Spiele oder Segensrituale), ob das für alle in Ordnung ist.

Ich vermeide Umarmungskulturen (z.B. Abschiedsrunden, in denen jede/r jede/n umarmt)

Ich darf höchstens in Notsituationen jemanden festhalten.

Ich beuge mich nur wenn absolut notwendig und unabwendbar in Eins-Zu-Eins-Situationen und Sorge für größtmögliche Transparenz, indem ich dies zum Beispiel meinen Kolleginnen oder Kollegen mitteile.

4.1.3. Gut so!

Ein „Nein!“ ist ein „Nein!“

Hilfe holen ist weder Petzen noch Verrat.

Ich begegne anderen respektvoll.

Ich dränge mich nicht auf, sondern halte eine Armlänge Abstand (etwas weniger als 1m).

Ich respektiere Nähe- und Distanzbedürfnisse der anderen Person.

Bei Tobe- und Fangspielen achte ich darauf, dass die Grenzen gewahrt werden.

Ich achte auf meine eigenen Grenzen und kommuniziere diese.

Ich bin offen für Rückmeldungen und Kritik.

Ich bin stets bereit, mein eigenes Verhalten zu reflektieren.

4.2. Erweitertes Führungszeugnis

Das *Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zum Schutz vor sexualisierter Gewalt* sieht unter §5 die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse vor:

(3) Mitarbeitende müssen bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen.

(4) Ehrenamtlich Tätige müssen, sofern sie mit Minderjährigen und Volljährigen in einem Abhängigkeitsverhältnis zusammenarbeiten, ebenfalls in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen. § 72a SGB VIII bleibt unberührt.

Die Einforderung des Führungszeugnisses darf nicht als grundsätzliches Misstrauen gegenüber den Mitarbeitenden missverstanden werden. Es handelt sich hierbei vielmehr um eine Konsequenz unserer besonderen Fürsorge gegenüber den uns anvertrauten Menschen.

Ehrenamtlichen ist ein Schreiben auszuhändigen, mit dem sie das Führungszeugnis kostenbefreit beantragen können (s. Anlage). Sollten dennoch Kosten anfallen, trägt diese die Kirchengemeinde. Bei Bewerbungen ist das erweiterte Führungszeugnis Teil der Bewerbungsunterlagen; in diesem Fall trägt die Kirchengemeinde die Kosten nicht.

Das Führungszeugnis wird eingesehen, die Einsicht und Freiheit von Straftaten gemäß § 72a SGB VIII im Kirchenbüro in der Mappe „Führungszeugnisse, Selbstverpflichtungen und Schulungsnachweise Ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit“ vermerkt und das Führungszeugnis wieder ausgehändigt.

Das Führungszeugnis ist spätestens nach fünf Jahren zu erneuern.

4.3. Selbstverpflichtungserklärung

Mit allen Mitarbeitenden wird ein Gespräch über die Inhalte dieses Konzepts geführt. Verantwortlich dafür ist die jeweils für den Arbeitsbereich verantwortliche Person; danach die beauftragte Ansprechperson, danach das Pfarramt. Von allen Mitarbeitenden wird verlangt, die vorliegende Selbstverpflichtungserklärung (s. Anlage) zu unterzeichnen. Diese wird im Kirchenbüro in der Mappe „Führungszeugnisse, Selbstverpflichtungen und Schulungsnachweise Ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit“ hinterlegt.

Die Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept und das Unterzeichnen der Selbstverpflichtungserklärung hat zur Zielsetzung, dass der/die Unterzeichnende eine eindeutige und für ihn/sie sowie andere sichtbare individuelle Willenseklärung abgibt.

4.4. Schulungen

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen sollen an Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilnehmen. Ziel der Schulungen ist es, eine sensible Haltung für das Thema einzuüben und in der Lage zu sein, Beschwerden entgegenzunehmen und sachgerecht weiterzuleiten. Die Gemeindekirchenräte sorgen dafür, die Haupt- und Ehrenamtlichen zu solchen Schulungen einzuladen oder auf vergleichbare Schulungen anderer Institutionen hinzuweisen.

Die Schulungsnachweise werden im Kirchenbüro in der Mappe „Führungszeugnisse, Selbstverpflichtungen und Schulungsnachweise Ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit“ dokumentiert.

5. Intervention

5.1. Beauftragung von Ansprechpersonen

Die Gemeindekirchenräte beauftragen eine ehrenamtliche Mitarbeitende als Ansprechperson für Prävention und Intervention. Sie sorgt dafür, das Schutzkonzept regelmäßig auf die Tagesordnung der Gemeindekirchenratssitzungen zu bringen.

Die Ansprechperson ist in besonderer Weise ansprechbar, insbesondere für Beschwerden. Ihr Name sowie Kontaktdaten werden zu diesem Zweck diesem Schutzkonzept angehängt. Dort sind auch externe Ansprechpersonen und Anlaufstellen aufgeführt.

Davon unabhängig sind alle hauptamtlich Mitarbeitenden in der Lage, Beschwerden sachgerecht entgegenzunehmen.

5.2. Handlungs- und Beschwerdeweg

Die Kirchengemeinden Bant und Neuende begrüßen Rückmeldungen jeglicher Art. Jede Beschwerde wird als Chance zur Verbesserung angesehen. Jede Beschwerde wird ernst genommen und vertraulich behandelt. Dabei wird der „Checkliste bei Verdacht auf sexuelle Gewalt!“ des Kinderschutz-Zentrums Oldenburg e.V. gefolgt (s. Anlage). Die Ansprechperson lässt sich durch eine Fachberatung professionell unterstützen, sofern notwendig. Alle Hinweise, Schritte und Entscheidungen werden im Ordner „Falldokumentation“ des Kirchenbüros dokumentiert. Dazu dient auch das Formular „Beschwerdeformblatt“ (s. Anlage).

Der Handlungs- und Beschwerdeweg folgt dem „Interventionsplan Schutzkonzept ELKiO“ (s. Anlage). Ein begründeter Verdacht ist der Meldestelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zu melden. Hierzu dient ein eigener Meldebogen (s. Anlage).

Beschwerden können schriftlich, per E-Mail, aber auch formlos, mündlich oder anonym vorgebracht werden. Kinder, Jugendliche und Erwachsene gleichermaßen sollen unkompliziert Hinweise auf Grenzverletzungen oder mögliche Gefährdungen kommunizieren können. Dazu gehört auch, Äußerungen wahr- und ernstzunehmen, die auf den ersten Blick bloße „Unzufriedenheitsäußerungen“ sind; z.B. „Ich habe Bauchschmerzen“, „Immer dürfen nur die Anderen bestimmen“ oder „Ich will das nicht.“

In jedem Fall wird die Beschwerde unverzüglich an die Ansprechperson übergeben oder weitergeleitet.

5.3. Aufarbeitung und Rehabilitation

Es ist notwendig, das Geschehen nachhaltig aufzuarbeiten. Ziel der Aufarbeitung ist die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der beteiligten Mitarbeitenden.

Mitarbeitende, die nach einer Intervention kündigen oder wegziehen sowie nicht aufgeklärte Sachverhalte führen zu bleibenden Verunsicherungen in der Gemeinde. Auch hat sich gezeigt, dass weder die Einstellung eines (strafrechtlichen) Verfahrens noch ein Freispruch einen Verdacht in jedem Falle ausräumen. In solchen Situationen geht es darum, einen Umgang mit der Betroffenheit und dem Unlösbaren zu finden und für zukünftige Situationen gerüstet zu sein.

5.3.1. Aufarbeitung

Im Zuge der Aufarbeitung ist im Nachgang zu prüfen, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, ob strukturelle Risiken übersehen worden sind (Risikoanalyse), ob der Interventionsplan funktionierte und wie mit den Vermutungen umgegangen wurde. Eine gute Aufarbeitung

trägt dazu bei, das System zu verbessern und wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Die direkt oder indirekt betroffenen Personen sollen darin unterstützt werden, das Geschehene zu verarbeiten.

5.3.2. Rehabilitation nach unbegründetem oder ausgeräumten Verdacht

Die Rehabilitation nach einem unbegründetem oder ausgeräumten Verdacht ist ein Zeichen dafür, dass mit allen Verdachtsfällen ergebnisoffen umgegangen wird. Sie zeigt: Auch wenn ein Verdacht sich nicht erhärtet hat (und niemand gefährdet war), war es richtig, dem Verdacht nachgegangen zu sein.

Ein unbegründeter Verdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die fälschlicherweise verdächtige Person und die Zusammenarbeit im betroffenen Team. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der falsch beschuldigten Person im Hinblick auf die ihr anvertrauten Menschen. Im Rehabilitationsverfahren ist der gleiche Personenkreis über den ausgeräumten Verdacht zu informieren, der auch im Prüfungsverfahren involviert war. Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeitenden ist alleinige Aufgabe der zuständigen dienstvorgesetzten Person und des Trägers.

Die Rehabilitation muss mit der beschuldigten Person gemeinsam erarbeitet werden. Jede Person wird unterschiedliche Bedürfnisse an ihre Rehabilitation haben. Auch ein Stellenwechsel muss möglich sein, ohne dass dies als ein Schuldeingeständnis gewertet wird.

6. Bekanntmachung dieses Schutzkonzepts

Die Kirchengemeinden Bant und Neuende machen dieses Schutzkonzept, insbesondere die Ansprechperson und den Handlungs- und Beschwerdeweg, öffentlich bekannt. Hierzu werden folgende Wege genutzt:

- Das Schutzkonzept wird leicht zugänglich auf der Homepage bereitgestellt.
- Das Schutzkonzept wird in Kirche und Gemeindehaus ausgelegt.
- Die Kontaktdaten der Ansprechperson wird im Schaukasten ausgehängt.
- Alle Gruppen und Kreise der Kirchengemeinden werden über das Schutzkonzept informiert. Im besten Fall stellt sich die Ansprechperson persönlich vor.

7. Evaluation dieses Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept ist nach jedem Vorfall zu evaluieren; spätestens aber alle zwei Jahre. Die Ansprechperson ist in besonderer Weise dafür verantwortlich, die Evaluation des Schutzkonzepts auf die Tagesordnung der Gemeindekirchenratssitzungen zu bringen.

Anlagen

A. Ansprechpersonen und Anlaufstellen

a. Ansprechperson der Kirchengemeinden

- Frau Elke Uldahl
Tel.: 0172 9205178
kontakt@elke-uldahl.de

b. Kirchliche Anlaufstellen

- Beraterin für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der ev.-luth. Kirche in Oldenburg
Gina Beushausen, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg
Tel. 0441 7701133
Gina.Beushausen@kirche-oldenburg.de
<https://praevention.kirche-oldenburg.de>
- Meldestelle für sexualisierte Gewalt in der ev.-luth. Kirche in Oldenburg
Oberkirchenrat Udo Heinen
meldestelle@kirche-oldenburg.de

- Telefonseelsorge
Tel. 0800 110111 (kostenlos)
- Zentrale Anlaufstelle.help
Tel. 0800 5040112 (kostenlos)
<https://www.anlaufstelle.help>

c. Anlaufstellen außerhalb der Kirche

- Frauen- und Kinderschutzhaus Wilhelmshaven
Tel. 04421 22234
- Hilfetelefon sexueller Missbrauch
Tel. 0900 2255530 (kostenlos)
<https://nina-info.de/telefon-beratung>
- Kinderschutzzentrum Oldenburg
Tel. 0441 17788
- Krisentelefon Männer-(Wohn-)Hilfe e.V.
Tel. 0162 8783013
- Männerhilfetelefon
Tel. 0800 1239900
<https://onlineberatung.maennerhilfetelefon.de>
- „Nummer gegen Kummer“ (Kinder und Jugendliche)
Tel. 116 111
- Schlüsselblume e.V.
Beratung gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen und jungen Erwachsenen
Tel. 04421 201910
info@schluesselblume.net
- Wildwasser (Frauen und Mädchen)
Tel. 0441 16656
- Zartbitter e.V. Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch
info@zartbitter.de
<https://www.zartbitter.de>

B. Schreiben zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach §30a Bundeszentralregistergesetz für eine ehrenamtliche Tätigkeit

Wilhelmshaven, den ...

Sehr geehrte/r ...

Sie nehmen eine ehrenamtliche Tätigkeit in der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde ... wahr.

Zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) müssen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dieser Einrichtung nach § 72a SGB VIII ihre persönliche Eignung nachweisen.

Voraussetzung für Ihre Arbeitsgelegenheit ist daher, dass Sie uns ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen und dieses Führungszeugnis keine Eintragung wegen Straftaten gemäß § 72a SGB VIII enthält. Für Ihren Antrag auf Erteilung des erweiterten Führungszeugnis bestätigen wir hiermit, dass Ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Kirchengemeinde die Voraussetzungen des § 30a Absatz 1 BZRG erfüllt.

Die Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG ist bei der für Sie zuständigen Meldebehörde unter Vorlage dieses Schreibens zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

...

C. Selbstverpflichtungserklärung

Ich erkenne das Schutzkonzept der ev.-luth. Kirchengemeinden Bant und Neuende an und halte mich daran. Insbesondere richte ich mich nach dem darin beschriebenen Verhaltenskodex bei der Ausübung meiner Arbeit.

Mir im Rahmen meiner ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit anvertraute persönliche Daten (z.B. Fotos, Telefonnummern und andere Kontaktdaten) behandle ich gemäß § 26 DSG-EKD: „Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis).“ Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fort.

D. Checkliste bei Verdacht auf sexuelle Gewalt!

(Aus technischen Gründen auf der nächsten Seite.)

Checkliste bei Verdacht auf sexuelle Gewalt!

Kinderschutz-Zentrum Oldenburg e. V., Stand: September 2014

Das Wichtigste ist: Bewahren Sie Ruhe und suchen Sie sich unmittelbar Austausch und fachliche Unterstützung. Unreflektierte Aktionen können unkalkulierbare Folgen für das Kind haben.

Bewahren Sie Ruhe!

- ☐ Bewahren Sie Ruhe und hören Sie empathisch und offen zu. (*„Ich glaube dir. Du bist daran nicht schuld. Es ist gut und mutig, dass du das berichtest.“*)
- ☐ Überdenken Sie Ihre nächsten Schritte, da überstürzte und unüberlegte Handlungen die Situation verschlimmern könnten.
- ☐ Holen Sie sich zeitnah persönliche oder telefonische Beratung – vertraulich und kostenlos z.B. im Kinderschutz-Zentrum Oldenburg oder bei insofern erfahrenen Fachkräften zu dem Thema in Ihrer Region.
- ☐ Suchen Sie Unterstützung auch im Team (entlastende Gespräche mit Kolleg:innen des Vertrauens), tragen Sie Ihre Vermutung nicht nach außen.
- ☐ Sammeln und sortieren Sie Informationen/Beobachtungen.

Sorgen Sie für den Schutz der/des Betroffenen – wenn möglich!

- ☐ **Achtung** bei innerfamiliärer sexueller Gewalt: tragen Sie Ihre Vermutung **nicht** an Bezugspersonen heran, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob diese das Kind ausreichend schützen (Beteiligung im Missbrauchssystem), holen Sie sich umgehend Beratung.
- ☐ Auch bei sexueller Gewalt durch Kinder/Jugendliche: Schützen Sie das betroffene Kind durch Beobachtung ihrerseits oder, wenn möglich, Trennung des Kontaktes zum übergriffigen Kind oder Jugendlichen.
- ☐ Bei der Vermutung, dass ein/e Mitarbeiter/in sexuelle Gewalt ausgeübt hat, muss die Leitung eingeschaltet werden.

Nehmen Sie Aussagen ernst!

- ☐ Loben Sie das Kind und bestärken es für den Mut.
- „Es ist richtig, dass Du Dich mir anvertraust, das ist kein Petzen...“*
- ☐ Machen Sie schützende Bezugs- und Vertrauenspersonen für das Kind bzw. die/ den Jugendlichen intern bzw. extern ausfindig.
 - ☐ Intensivieren Sie den Kontakt zum Kind/Jugendlichen und stärken Sie die Vertrauensbeziehung wenn Ihnen das persönlich möglich ist, sonst suchen Sie im Team eine andere Vertrauensperson für das Kind/den Jugendlichen.

- Greifen Sie Gesprächsangebote des Kindes/Jugendlichen aufmerksam auf - aber initiieren Sie keine Befragung. Vermeiden Sie Suggestivfragen und nehmen Sie den Druck heraus.
- Wahren Sie einen geschützten Rahmen für ein Gespräch – hören Sie zu.
- Sichern Sie Ihre Hilfsbereitschaft zu. Stellen Sie Verbindlichkeit her: *„Ich helfe Dir...!“* Holen Sie sich unmittelbar Unterstützung. Das können Sie auch dem Kind/Jugendlichen gegenüber sagen, wenn es sich Ihnen offenbart: *„Ich möchte mich mal mit jemandem besprechen, der viel Erfahrung und vielleicht noch gute Ideen hat. Ist es OK, wenn wir uns „dann und wann“ wieder treffen und ich dir davon berichte?“*

Unterstützen Sie die Kinder und Jugendlichen!

- Glauben Sie dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen auch wenn sie/er loyal dem Beschuldigten/der Beschuldigten gegenüber ist.
- Signalisieren Sie, dass er/sie keine Schuld hat.
- Machen Sie keine vorschnellen Versprechungen – nur die, die Sie halten können.
- Agieren Sie nach Möglichkeit nicht über den Kopf des Kindes/Jugendlichen hinweg, sondern beziehen Sie sie oder ihn altersgemäß in die Entscheidung mit ein.
- Knüpfen Sie an Ressourcen an – Was könnte dem Kind/dem Jugendlichen gut tun?

Dokumentieren Sie Ihren Verdacht!

- Notieren Sie Beobachtungen und Äußerungen des Kindes/Jugendlichen. Aber erfragen Sie nicht invasiv oder suggestiv Informationen. Sie sind Begleitung die Informationen sichert – nicht DetektivIn.
- Trennen Sie objektive Fakten von subjektiven Wahrnehmungen
- Wann, Wer, Was, mit Wem (Datum, Uhrzeit, Personen, Situation)
 - ☐ Was habe ich gesehen?
 - ☐ Was habe ich gehört?
 - ☐ Was wurde mir erzählt?
 - ☐ Welche Gefühle hat das Kind?
 - ☐ Welche Gefühle habe ich?
- Achtung: Die Daten gehören unter Verschluss. Bitte beachten Sie den Datenschutz.

Holen Sie sich Hilfe und suchen Sie sich Unterstützung!

- Informieren Sie die Leitung/eine interne Ansprechpersonen.
- Ziehen Sie eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a und 8b SGB VIII hinzu.
- Ihre Einrichtung: Holen Sie sich gemeinsam mit der Leitung Unterstützung von Fachberatungsstellen z.B. dem Kinderschutz-Zentrum, um das weitere Vorgehen zu besprechen und zu planen (bspw. auch zur Frage der Strafanzeige).
- Achten Sie auf sich! Sie sollten mit Ihren Gedanken und Gefühlen nicht alleine bleiben, entlasten Sie sich mit professionellen Methoden. Sie können und müssen nicht alleine „retten“.

Kinderschutz-Zentrum Oldenburg: Informationen & Aktuelles
www.kinderschutz-ol.de, info@kinderschutz-ol.de, Tel 0441 17788,
Friederikenstraße 3, 26135 Oldenburg

E. Beschwerdeformblatt

(Aus technischen Gründen auf der nächsten Seite.)

Mussten Sofortmaßnahmen eingeleitet werden?

☐ Nein

☐ Ja, welche

Weiterleitung an Leitung erfolgt am

Datum, Unterschrift Mitarbeiter:in

Beschwerdebearbeitung

Beginn am

Schritte

Ergebnis:

Beteiligung Dritter erforderlich?

☐ Nein

☐ Ja, welche

Zwischeninformation an Beschwerdeführer:in erforderlich?

(Wenn Bearbeitung voraussichtlich länger als 14 Tage dauert.)

☐ Nein

☐ Ja, wann

Ergebnismitteilung an Beschwerdeführer:in am

Beschwerdeführer:in mit Ergebnis einverstanden?

☐ Ja

☐ Nein

Falls alternative Lösungsvorschläge erarbeitet wurden, welche?

Termin für Nachhaltigkeitsprüfung

Prüfer:in

Ergebnis der Nachhaltigkeitsprüfung

Übernahme in Beschwerdestatistik am

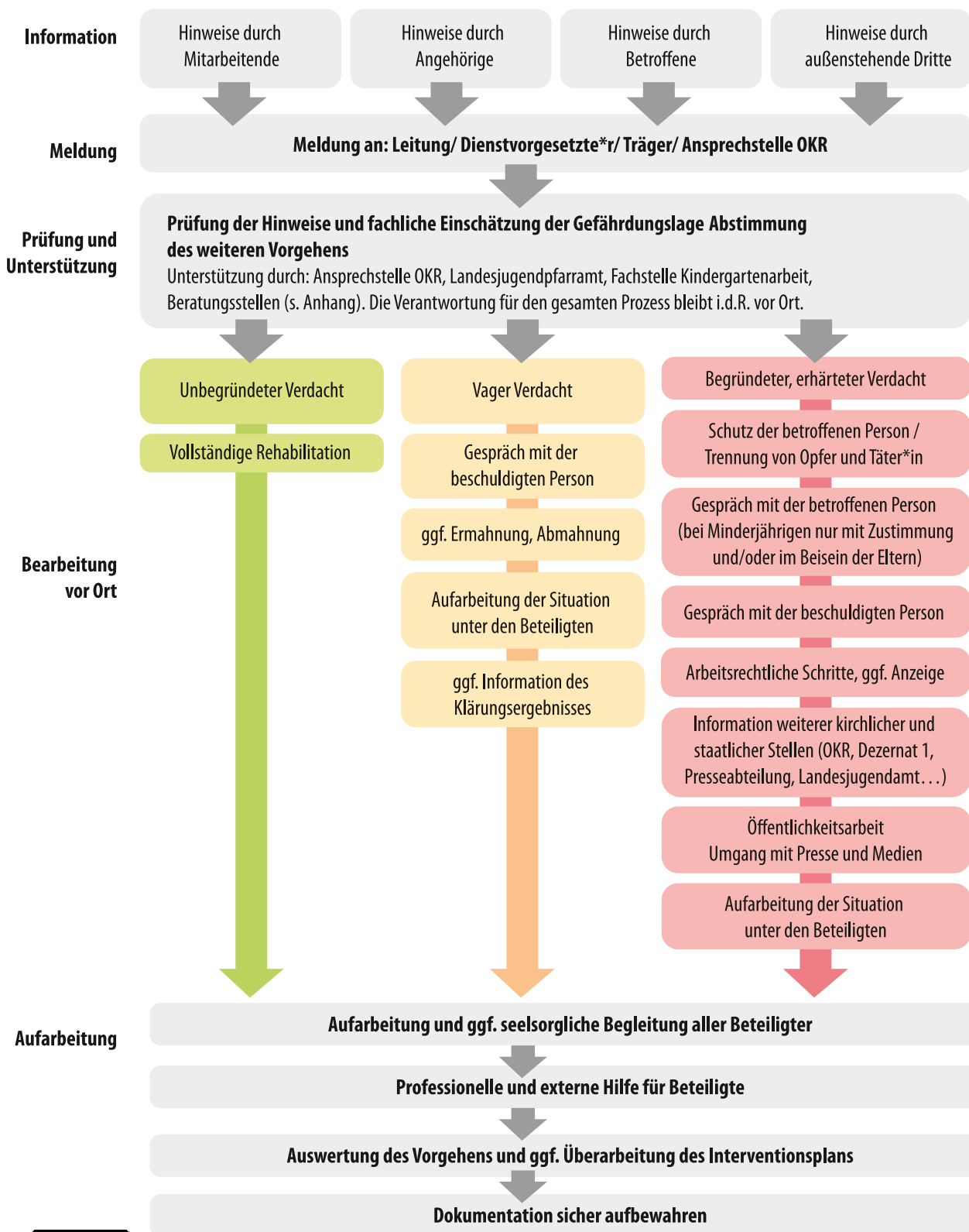
Datum, Unterschrift Leitung

F. Interventionsplan Schutzkonzept ELKiO

(Aus technischen Gründen auf der nächsten Seite.)

Interventionsplan Schutzkonzept ELKiO

Alle Hinweise, Schritte und Entscheidungen sind zu dokumentieren!



Ausführlicher Handlungsleitfaden unter

2019_Web_InterventionsplanA4.pdf (elk-wue.de, siehe QR-Code)

Abfrage 06.08.2021

G. Meldung bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt

(Aus technischen Gründen auf der nächsten Seite.)

Meldung bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt
an die Meldestelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Meldestelle@kirche-oldenburg.de

Meldestelle der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg,
Oberkirchenrat, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg, Telefon: 0441/7701 132

Stand: 24.03.2023

Bitte füllen Sie diesen Bogen aus und dokumentieren Sie alle Informationen, die Ihnen vorliegen. Diese dienen als Grundlage zur Einordnung des Verdachts und helfen bei der resultierenden Maßnahmenplanung. Bitte beachten Sie, dass dieser Bogen personalisierte Daten enthält und in der Meldestelle verbleibt.

Meldung
Name der ausfüllenden Person:
Datum:
Namen und Kontaktdaten des/der ausfüllenden Person:
Informationen zur beschuldigten Person und ggf. berufliche Funktion:
Inhalt der Meldung:

Meldung bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt
an die Meldestelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Meldestelle@kirche-oldenburg.de

Meldestelle der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg,
Oberkirchenrat, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg, Telefon: 0441/7701 132

Stand: 24.03.2023

Detaillierte Angaben zur Tat / zu den Taten

1. Täter*in

Bitte geben Sie den Namen des*der Täter*in und dessen*deren Funktion zur Tatzeit an, soweit Ihnen dies bekannt ist.

Name (ggf. Geburtsname), Vorname

Funktion des*der Täter*in zur Tatzeit

2. Ort des Geschehens

Bitte benennen Sie die Institution, innerhalb derer die Tat/die Taten begangen wurde, und beschreiben Sie ggf. den Ort des Geschehens.

☐ Kirchengemeinde

☐ Einrichtung

☐ Schule

☐ Sonstiger Ort ggf. Beschreibung des Ortes:

3. Tatzeit (Datum, Uhrzeit)

4. Tathergang

Bitte schildern Sie detailliert unter Angabe des jeweiligen Tatzeitpunktes Ihre Wahrnehmungen, die Umstände und den Hergang der Tat(en). Bei wiederholten Wahrnehmungen füllen Sie auch eine Liste aus nach Tatzeitpunkt und jeweils Beschreibung des Vorfalls.

Meldung bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt
an die Meldestelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Meldestelle@kirche-oldenburg.de

Meldestelle der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg,
Oberkirchenrat, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg, Telefon: 0441/7701 132

Stand: 24.03.2023

Tathergang	Tatzeitpunkt	Jeweils Beschreibung des Vorfalls
Wer hat bisher Kenntnis über den gemeldeten Verdacht?		
Welche Maßnahmen wurden bisher unternommen?		
Wenn bekannt: Ist eine Nachsorge der betroffenen Person sichergestellt (bspw. Verweis an kirchliche Ansprechperson, lokale Beratungsstellen, Angebot eines seelsorglichen Gesprächs)?		

Unterschrift(en) des/r Meldenden